Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) hat der Rat der Stadt Bockenem die Aufstellung des Bebauungsplans 03-06 "Schulstraße" mit Aufhebung des Bebauungsplans 03-01 "An der Volksschule" in der Fassung der 2. Änderung und mit Teilaufhebung des Bebauungsplans 03-03 "An der Burgstelle", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bockenem, den 12. Feb. 2019

gez. Rainer Block

Siegel Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Bockenem, den 12. Feb. 2019

gez. Rainer Block

Siegel Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Gemarkung: Bornum a. H. Flur: 5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2018 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (L4-184/2018 vom 07.08.2018).

Hildesheim, den 20.12.2018
LGLN, Regionaldirektion Hameln/Hannover, Katasteramt Hildesheim

gez. Hoberg

Siegel

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: ARC-PLAN MÜLLER
Städtebau- und Hochbauplanung
Horstfeldstraße 9, 31162 Bad Salzdetfurth

Bad Salzdetfurth, den 13.12.2018

gez. Müller

Planverfasser

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 23.07.2018 bis einschließlich 22.08.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2018 beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Bockenem, den 12. Feb. 2019

gez. Rainer Block

Siegel Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ..... bis einschl. ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... erneut beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Bockenem, den

Siegel Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a Abs. 3, Satz 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ..... bis einschl ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und von der erneuten öffentlichen Auslegung mit Einschränkung benachrichtigt.

Bockenem, den

Siegel Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis einschl. ..... öffentlich ausgelegen.
Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. ..... gegeben.

Bockenem, den

Siegel Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bockenem hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.12.2018 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 12. Feb. 2019

gez. Rainer Block

Siegel Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss über den Bebauungsplan ist am 20.02.2019 im Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 20.02.2019 rechtsverbindlich geworden.

Bockenem, den 21.Feb. 2019

gez. Rainer Block

Siegel Bürgermeister

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB). Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bockenem, den

Siegel Bürgermeister

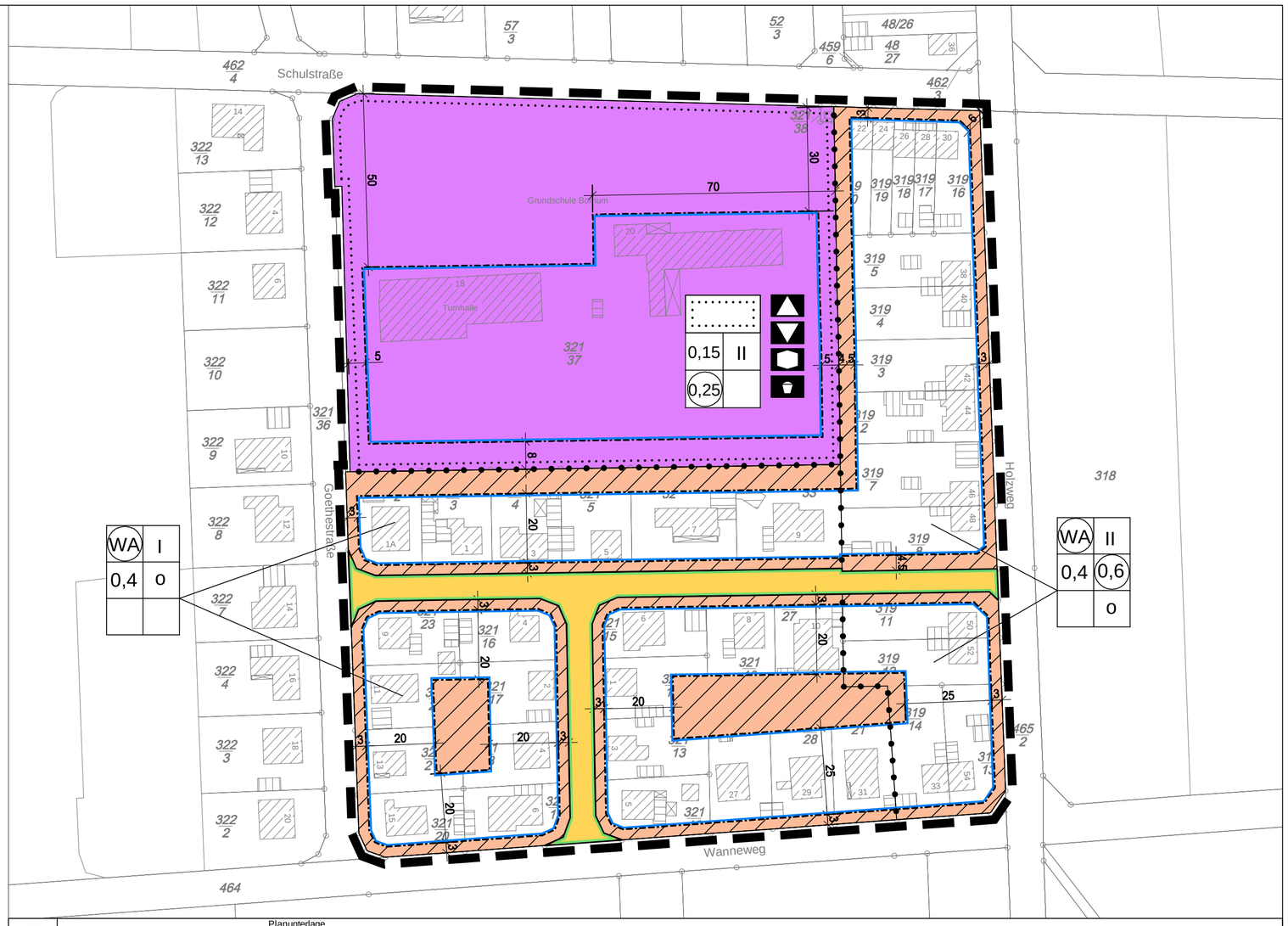

Planunterlage
1:1000
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln/Hannover, Katasteramt Hildesheim

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art und Maß der Nutzung

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden aus städtebaulichen Gründen nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) bleibt, soweit sie der Hauptnutzung Wohnen untergeordnet ist, zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 19 (4) Satz 2 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf darf die Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie versiegelten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, wie Schulhöfen, Spiel- und Sportanlagen, Fußwegen, Abstellflächen, Geräteschuppen u.ä. bis zu einer Grundflächenzahl von 0,3 überschritten werden.

A. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§4 Bau NVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Nutzungsschablone

WA | I
0,4 | 0,6
o

Flächen für den Gemeindebedarf

0.6 — Geschossflächenzahl - Dezimalzahl im Kreis als Höchstmaß

0,4 — Grundflächenzahl - Dezimalzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, römische Ziffer

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

4. Einrichtungen un Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeindebedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeindebedarf

Schule

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Spielanlagen

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

AUSFERTIGUNG

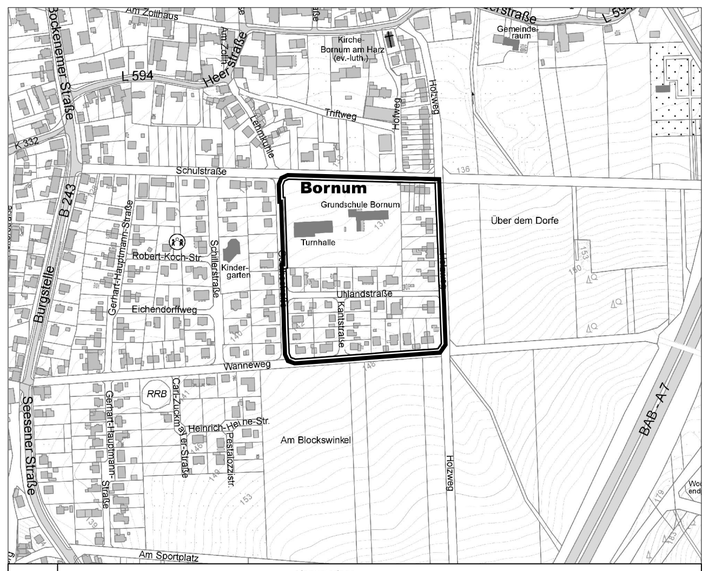

Planunterlage
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK 5)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln/Hannover
© 2018 LGLN

STADT BOCKENEM

STADTTEIL BORNUM A.H.

BEBAUUNGSPLAN 03-06 "SCHULSTRASSE"

MIT AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS 03-01 "AN DER VOLKSCHULE"

IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG

UND MIT TEILAUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS 03-03

"AN DER BURGSTELLE"

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 BauGB

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017

FASSUNG: **Beschluss**	N	ARC-PLAN MÜLLER Städtebau- und Hochbauplanung Horstfeldstraße 9 31162 Bad Salzdetfurth Tel. 05063-270888, Email: b.mueller@arc-plan.de
Bearbeitet: 14.09.2018	1:1000	